1. GASTRONOMIE

Stehgastronomie und Barbetrieb, wie beispielsweise Diskotheken und Apres-Ski, bleiben verboten!

Öffnungszeit 05.00 bis 23.00 Uhr (Ausnahme: Take-Away-siehe unten)

Indoor:

- Der Betreiber darf Gäste in seinen Gastronomiebetrieb nur einlassen, wenn diese einen 2G -Nachweis (geimpft/genesen) vorweisen.
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass jeder Kunde der Betriebsstätte durch den Betreiber oder einem Mitarbeiter ein Sitzplatz zugewiesen wird.
- Konsumation von Speisen und Getränken in der Betriebsstätte nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen
- Keine Konsumation von Speisen und Getränken in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle
- Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht in allen zugänglichen, geschlossenen Bereichen, außer am Sitzplatz. Kinder müssen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr keine Maske tragen. Ab dem 6. Geburtstag bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benötigen sie einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz und ab dem 14. Geburtstag eine FFP2-Maske.
- Betreiber haben Kontaktdaten zu erheben.
- Betreiber haben eine:n COVID-19-Beauftragte:n zu ernennen sowie ein COVID-19
 Präventionskonzept zu erstellen.
- Keine Veranstaltungen, wie beispielsweise Hochzeits-, Geburtstags- oder
 Weihnachtsfeiern, in Gastronomiebetrieben mit mehr als 25 Personen gestattet
- Selbstbedienung ist zulässig, sofern geeignete Hygienemaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos gesetzt werden. Diese Maßnahmen sind im COVID-19-Präventionskonzept abzubilden.

Outdoor:

- Der Betreiber darf Gäste in seinen Gastronomiebetrieb nur einlassen, wenn diese einen 2G -Nachweis (geimpft/genesen) vorweisen.
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass jeder Kunde der Betriebsstätte durch den Betreiber oder einem Mitarbeiter ein Sitzplatz zugewiesen wird
- Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht in allen zugänglichen, geschlossenen Bereichen außer am Sitzplatz (zum Beispiel WC-Anlagen). Kinder müssen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr keine Maske tragen. Ab dem 6. Geburtstag bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benötigen sie einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz und ab dem 14. Geburtstag eine FFP2-Maske.
- Keine Veranstaltungen in Gastronomiebetrieben mit mehr als 300 Personen gestattet.
- Betreiber haben eine:n COVID-19-Beauftragte:n zu ernennen sowie ein COVID-19 Präventionskonzept zu erstellen.
- **Selbstbedienung** ist zulässig, sofern geeignete Hygienemaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos gesetzt werden. Diese Maßnahmen sind im COVID-19-Präventionskonzept abzubilden.
- An Imbiss- und Gastronomieständen darf im Freien auch im Stehen und in der Nähe der Ausgabestelle konsumiert werden.
- Betreiber haben Kontaktdaten zu erheben.

Take Away:

Kein 2G Nachweis ist notwendig für das Abholen von Speisen, alkoholfreien Getränken und in handelsüblich verschlossenen Gefäßen abgefüllten alkoholischen Getränken

Dabei gilt:

- keine Vorbestellung notwendig
- keine Einschränkung auf die besondere Öffnungszeit von 5:00 bis 23:00 Uhr
- Maskenpflicht (FFP2) bei Abholung in geschlossenen Räumen
- Keine Konsumation im Umkreis von 50 Metern um die Betriebsstätte

2. BEHERBERGUNGSBETRIEBE

- Der Betreiber darf Gäste in Beherbergungsbetriebe beim Betreten nur einlassen, wenn diese einen 2-G -Nachweis (geimpft/genesen) vorweisen.
- Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht in allen zugänglichen Bereichen. Kinder müssen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr keine Maske tragen. Ab dem 6. Geburtstag bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benötigen sie einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz und ab dem 14. Geburtstag eine FFP2-Maske.
- Betreiber haben Kontaktdaten zu erheben.
- Betreiber haben eine:n COVID-19-Beauftragte:n zu ernennen sowie ein COVID-19 Präventionskonzept zu erstellen.

Im Bereich der Beherbergung wurden Ausnahmebestimmungen aufgenommen, in welchen die Beherbergung nach wie vor mit einem gültigen 3-G-Nachweis zulässig ist:

- Beherbergung aus unaufschiebbaren beruflichen Gründen
- Beherbergung zum Zwecke der Betreuung hilfsbedürftiger Personen
- Beherbergung zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses.
- Beherbergung zum Zwecke des Kurbesuchs oder des Besuchs einer Rehabilitationsanstalt.

Dies gilt nicht für Personen, die sich

- zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits in Beherbergung befinden, für die im Vorfeld mit dem Unterkunftgeber vereinbarte Dauer der Beherbergung,
- Schüler zum Zweck des Schulbesuchs und Studenten zu Studienzwecken (Internate, Lehrlingswohnheime und Studentenheime).

2.1. Wellness- und Fitnessbereich

- Der Betreiber darf Gäste nur einlassen, wenn diese einen 2G -Nachweis (geimpft/genesen) vorweisen.
 - Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht in allen zugänglichen Bereichen. Kinder müssen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr keine Maske tragen. Ab dem 6. Geburtstag bis zum vollendeten 12. Lebensjahr benötigen sie einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz und ab dem 14. Geburtstag eine FFP2-Maske.
- Während dem Sport und in Feuchträumen, wie Duschen und Schwimmhallen muss keine Maske getragen werden.
- Betreiber haben Kontaktdaten zu erheben.
- Betreiber haben eine:n COVID-19-Beauftragte:n zu ernennen und ein COVID-19 Präventionskonzept zu erstellen.

• Für Bäder, Saunen etc. sind die <u>Empfehlungen des Gesundheitsministeriums für</u> <u>Einrichtungen nach dem BäderhygieneG</u> zu beachten.

2.2. Spa-Bereich: Kosmetik, Fußpflege, Massage, Friseur

- Betreiber von Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen dürfen Kunden seit 12.12. nur einlassen, wenn diese einen 2G-Nachweis vorweisen.
- Betreiber haben eine:n COVID-19-Beauftragte:n zu ernennen sowie ein COVID-19 Präventionskonzept zu erstellen.
- Für Kund:innen gilt eine FFP2-Maskenpflicht. Kinder müssen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr keine Maske tragen. Ab dem 6. Geburtstag bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benötigen sie einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz und ab dem 14. Geburtstag eine FFP2-Maske.

3. MITARBEITER

Für Mitarbeiter gilt neben dem 3-G-Nachweis eine FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen, außer es gibt sonstige Schutzvorrichtungen. Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden und, sofern technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, organisatorische Schutzmaßnahmen wie das Bilden von festen Teams.